

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 42 – Regierungsrat Thomas Schieder	<i>Datum</i> 11.03.2022
<i>Betreff</i> Kenntnisnahme der Niederschrift zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 15.11.2021	<i>Anlagen</i>

## Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Jugendhilfeausschuss	04.04.2022	1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt von der Niederschrift zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 15.11.2021 Kenntnis.

## Vorlagebericht

Die Niederschrift zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 15.11.2021 wurde den Ausschussmitgliedern mit Schreiben vom 09.12.2021 zugesandt.

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 42 – Regierungsrat Thomas Schieder	<i>Datum</i> 14.03.2022
<i>Betreff</i> Vergabe von Zuschüssen an die Jugendarbeit im Haushaltsjahr 2021	<i>Anlagen</i> 4 Listen

## Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Jugendhilfeausschuss	04.04.2022	2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

## Vorlagebericht

Gemäß den Vorgaben der Richtlinien des Landkreises Amberg-Sulzbach über die Vergabe von Jugendfördermitteln sowie nach Beschlussfassung des Kreisausschusses über die Baumaßnahmen wurden die aus den Anlagen ersichtlichen Zuschüsse genehmigt.

**Förderung von Neubau, Renovierung, Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit**

**Haushaltsjahr 2021**

Gesamtsumme laut nachfolgender Liste: € 21.464,75

lfd. Nr.	Antragsteller	Gesamtkosten	Zuschuss	Anmerkung	ausbez.	Bemerkungen
1	Bildungshaus Kloster Ensdorf	36.705,13 €	675,03 €	3. Rate bzw. Restförderg.		Haushaltsjahr 2021
	Renovierung/Sanierung Jugendbildungshaus Kloster Ensdorf	Höchstförderung 7.341,03 €				
2	Markt Hahnbach	57.932,60 €	3.334,00 €	3. Rate		Haushaltsjahr 2021
	Renovierung Jugendheim Hahnbach					
3	Gemeinde Ursensollen	149.562,72 €	3.333,00 €	2. Rate		Haushaltsjahr 2021
	Neubau eines Planetariums mit integrierter Sternwarte					
4	Gemeinde Kümmersbruck	126.942,56 €	3.333,00 €	2. Rate		Haushaltsjahr 2021
	Errichtung eines multi- funktionalen Skateparks					
5	DJK Ensdorf	201.430,64 €	3.333,00 €	1. Rate		Haushaltsjahr 2021
	Umbau/Sanierung Sportheim/Sportgelände					
6	Bildungshaus Kloster Ensdorf	37.784,68 €	3.333,00 €	1. Rate		Haushaltsjahr 2021
	Renovierungsarbeiten Jugendbildungshaus Kloster Ensdorf (Antrag vom 19.03.2019)	Höchstförderg. 7.556,94 €				
7	Bildungshaus Kloster Ensdorf	9.416,27 €	1.883,26 €	einmalig		Haushaltsjahr 2021
	Renovierungsarbeiten Jugendbildungshaus Kloster Ensdorf (Antrag vom 21.06.2019)					
8	Bildungshaus Kloster Ensdorf	11.202,30 €	2.240,46 €	einmalig		Haushaltsjahr 2021
	Renovierungsarbeiten Jugendbildungshaus Kloster Ensdorf (Antrag vom 19.05.2020)					
	<b>Gesamtsumme:</b>		<b>21.464,75 €</b>			

## Grundförderung 2021

### Haushaltsjahr 2021

Gesamtsumme laut nachfolgender Liste: 9.600,00 €

lfd. Nr.	Antragsteller	Zuschuss	ausbez.	Bemerkungen
1	DGB-Jugend Oberpfalz	100,00 €	2021	HHJ 2021
	Antrag für 2021			
	Präsenz in 2 Landkreisgemeinden			
2	Kreisfeuerwehrjugend	1.350,00 €	2021	HHJ 2021
	Amberg-Sulzbach			
	Antrag für 2021			
	Präsenz in 27 Landkreisgemeinden			
3	Nordbayer.Musikbund	650,00 €	2021	HHJ 2021
	Kreisverband Amberg-Sulzbach			
	Antrag für 2021			
	Präsenz in 13 Landkeisgemeinden			
4	DPSG Hüttenbezirk	200,00 €	2021	HHJ 2021
	Antrag für 2021			
	Präsenz in 4 Landkreisgemeinden			
5	Evang.Jugend im Dekanat Sulzbach-Rosenberg	1.350,00 €	2021	HHJ 2021
	Antrag für 2021			
	Präsenz in 27 Landkreisgemeinden			
6	Bayer.Sportjugend	1.150,00 €	2021	HHJ 2021
	Kreisverband Amberg-Sulzbach			
	Antrag für 2021			
	Präsenz in 23 Landkreisgemeinden			
7	Oberpfälzer Schützenjugend	950,00 €	2021	HHJ 2021
	Gau Amberg und Gau Sulzbach			
	Antrag für 2021			
	Präsenz in 19 Landkreisgemeinden			
8	BDKJ Kreisv. Am-Sul	600,00 €	2021	HHJ 2021
	Kreisverband Amberg-Sulzbach			
	Antrag für 202			
	Präsenz in 12 Landkreisgemeinden			
		<b>9.600,00 €</b>		

## Förderung von Freizeitmaßnahmen 2021

Haushaltsjahr 2021

Gesamtförderung lt. nachfolgender Liste: 5.339,78 €

lfd. Nr.	Antragsteller	Gesamtkosten	Defizit	Zuschuss	ausbezahlt:	Bemerkungen
1	Knappenkapelle Auerbach e.V.	1.807,89 €	827,89 €	592,00 €	2021	HHJ 2021
	Jugendzeltlager					
	29.07.-02.08.2021					
	in Betzenstein					
2	Stamm Graf Gebhard - LV Bayern	2.341,33 €	1.341,33 €	689,00 €	2021	HHJ 2021
	Sommerfahrt					
	09.-21.08.2021					
	Dänemark					
3	Stamm Graf Gehard - LV Bayern	3.148,87 €	1.498,87 €	1.032,00 €	2021	HHJ 2021
	Sommerlager					
	31.07.-05.08.2021					
	Pfadfinderlandheim Schweinbach					
4	Ev. Jugend Dek. Su-Ro	7.661,78 €	2.561,78 €	2.561,78 €	2021	HHJ 2021
	Weißenbergzeltlager					
	16.-21.08.21.und 12.-27.08.2021					
	Edelsfeld					
5	Stamm Graf Gebhard - LV Bayern	1.131,79 €	501,79 €	222,00 €	2021	HHJ 2021
	Herbstfreizeit 15.-17.10.2021					
	Knappenberg					
	Neukirchen					
6	Stamm Graf Gebhard - LV Bayern	563,40 €	338,40 €	243,00 €	2021	HHJ
				<b>5.339,78 €</b>		



öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 42 – Regierungsrat Thomas Schieder	<i>Datum</i> 14.03.2022
<i>Betreff</i> Ausbau der Jugendsozialarbeit an Schulen; Bedarfsfeststellung für die Walter-Höllerer-Realschule Sulzbach Rosenberg	<i>Anlagen</i>

## Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Jugendhilfeausschuss	04.04.2022	3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Für die Walter-Höllerer-Realschule Sulzbach-Rosenberg wird der Bedarf für die Schaffung einer JaS-Stelle im Umfang von 80% einer Vollzeitstelle festgestellt.

## Vorlagebericht

In den letzten Jahren wurde Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) an fast allen Mittelschulen des Landkreises Amberg Sulzbach, am Sonderpädagogischen Förderzentrum, am Beruflichen Schulzentrum Sulzbach-Rosenberg sowie mittlerweile auch an zwei Grundschulen in Sulzbach-Rosenberg installiert. Seit 2013 wurden Realschulen in das Förderprogramm von JaS aufgenommen, sofern aufgrund sozialer Problemlagen ein signifikant erhöhter Jugendhilfebedarf nachgewiesen werden konnte.

Auch in unserem Landkreis soll daher im nächsten Schritt nun die Realschule durch die Arbeit einer JaS-Fachkraft unterstützt werden.

Die Walter-Höllerer-Realschule besuchen derzeit 609 Schüler\*innen. Die Schülerschaft der Realschule setzt sich nicht nur aus Kindern und Jugendlichen aus Sulzbach-Rosenberg selbst, sondern auch aus dem gesamten nördlichen Landkreis Amberg-Sulzbach zusammen.

Seit 2013 verfolgt die Schule das Ziel, die sozial und individuell benachteiligten Schüler\*innen zu unterstützen, indem das Schulprofil an die Inklusion angepasst wurde. Mit den damit einhergehenden Herausforderungen wurde in den vergangenen Jahren deutlich, dass die Schule allein diesem hohen

Bedarf nicht umfassend gerecht werden kann, sondern hier eine geeignete Hilfe von außen in Form der Jugendsozialarbeit an Schulen dringend erforderlich ist.

Die Schule beschreibt aktuell folgende Problematiken: „Allgemein ist festzustellen, dass pädagogische Aufgaben im schulischen Alltag mit zunehmenden Herausforderungen verbunden sind. Besonders verschärft wird die ohnehin sehr anspruchsvolle Tätigkeit der Lehrkräfte durch ein erhöhtes individuelles Anspruchsdenken bei gleichzeitig schwieriger werdenden gesellschaftlichen Verhältnissen.

Die Corona-Pandemie war für die Schule, insbesondere die Familien und damit auch die Schüler mit verschärften Bedingungen verbunden. (...)

Aufgrund zwei langanhaltender Phasen von Schulschließungen mit Distanzunterricht mussten Noten ausgesetzt und damit großzügige Regelungen zum Vorrücken auf Probe gewährt werden. Soziale Verwerfungen und Defizite sind dabei allerdings verstärkt entstanden und werden die Schule künftig sehr intensiv fordern. Viele Aspekte davon sind noch nicht in Zahlen festzumachen oder zu statistisch zu erfassen oder konkret zu ermitteln.“

Nach Angaben der Schulleitung mussten Lehrkräfte feststellen, dass Kinder nicht mehr in der Lage waren, dem Unterricht adäquat zu folgen, einfachste Regeln einzuhalten und mit gepackter Schultasche in der Schule zu erscheinen. Lernstrategien mussten wiederholt bzw. teilweise komplett neu erlernt und eingeübt werden, damit die Kinder überhaupt eine Chance hatten, den schulischen Alltag, selbständiges Lernen und den Schulstoff zu bewältigen.

Auch viele Sachbeschädigungen und Regelverstöße in der Schule lassen darauf schließen, dass die Kinder mit der Pandemiesituation überfordert sind.

Die Anzahl der Kinder in psychiatrischer Behandlung ist sprunghaft angestiegen. Ein besonderes Augenmerk liegt auf dem sozialen Miteinander der Kinder und der Verarbeitung der Krise.

Neben den neu entstandenen Problemfeldern aufgrund der Pandemie nimmt ganz allgemein die Inklusion beeinträchtigter Schüler\*innen an der Walter-Höllerer-Realschule einen hohen Zeitaufwand ein durch die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Elternhaus/Schule/Kind/Schulbetreuung/MSD.

Vor allem in Klassen mit Inklusionskindern ist es besonders wichtig, behutsam, umsichtig und mit pädagogischem Fingerspitzengefühl zu agieren. Im Regelstundenplan mit einem Klassenlehrer als Fachlehrer, der seinen Lehrplan erfüllen muss, ist dies im erforderlichen Umfang nicht möglich. Hier erscheinen sozialpädagogische Maßnahmen sinnvoll, für die den Lehrkräften die spezielle Qualifikation oder ein konkreter fachlicher Hintergrund fehlt. Eine Fachkraft außerhalb des Lehrkörpers in Gestalt einer/s Jugendsozialarbeiterin/s, die/der keine Leistungserhebungen durchführen muss, hat überdies einen vollkommen anderen Zugang zu den Schüler\*innen.

Der Walter-Höllerer-Realschule gehören auch Schüler\*innen aus dem benachbarten Ernst-Naegelsbach-Haus, einer Jugendhilfeeinrichtung mit therapeutischer und heilpädagogischen Wohngruppen, sowie einer heilpädagogischen Tagesstätte an. Gerade diese Zielgruppe bedarf einer engmaschigen und verlässlichen Unterstützung aufgrund von häufig schwierigen Lebensläufen und daraus hervorgehenden psychischen und emotionalen Beeinträchtigungen.

Eine stark zunehmende Belastung verzeichnet die Realschule darüber hinaus durch Kinder mit der Diagnose ADS/ADHS. Für jeden einzelnen Schüler müssen individuelle Strategien zur Bewältigung des Schulalltags erarbeitet werden. Konflikte mit Lehrern und Mitschülern seien ständig zu bearbeiten und erschweren den Unterrichtsfortschritt für alle erheblich.

Eine weitere Thematik, die an der Realschule durch eine sozialpädagogische Fachkraft gut bearbeitet werden kann, ist der Migrationshintergrund einiger Schüler\*innen, welcher wiederum spezifische Herausforderungen im Schulalltag birgt.

Sulzbach-Rosenberg war in der Vergangenheit eine Anlaufstelle für Aussiedler gewesen ist. Noch immer machen sich zum Teil große Schwierigkeiten bei der Integration bemerkbar. Finanzielle Probleme (hier häufige Unterstützung durch den Fördererverband) aber auch sprachliche Barrieren bei den Eltern, Unverständnis gegenüber den deutschen Gepflogenheiten und der Kultur machen den Kindern zu schaffen. So werden die Schüler\*innen oft in ihrer Bewegungsfreiheit von den Eltern eingeschränkt, beispielsweise in Bezug auf die Beteiligung bei Klassenfahrten oder Ausflügen. Außerdem ist bei Kindern mit Migrationshintergrund die Elternarbeit mitunter wegen fehlender Sprachkenntnisse in den Familien erschwert.

Viele der jungen Menschen, welche die Walter-Höllerer-Realschule besuchen, sind von verschiedenen Indikatoren betroffen und belastet und bedürfen daher einer entsprechenden Beratung und Begleitung durch eine Fachkraft.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie zeigen sich bereits in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe und dürfen nicht außer Acht gelassen werden.

Die Verwaltung empfiehlt aufgrund des hier erläuterten Bedarfs die Ausstattung der Walter-Höllerer-Realschule mit einer JaS-Fachkraft im Umfang von 80% einer Vollzeitstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Bei Feststellung des Bedarfs wie vorgeschlagen würde die Verwaltung bei der Regierung der Oberpfalz die staatliche Förderung klären, um den Start zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzubereiten.

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 42 – Regierungsrat Thomas Schieder				<i>Datum</i> 10.03.2022		
<i>Betreff</i> Änderung der Richtlinien des Landkreises Amberg-Sulzbach für die Tages- pflege				<i>Anlagen</i> 1 Entwurf der Richtli- nien mit Tabellen		
<b>Beratungsfolge</b>						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Jugendhilfeausschuss	04.04.2022	4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Die Richtlinien des Landkreises Amberg-Sulzbach für die Tagespflege werden wie im Entwurf vorgelegt mit Wirkung vom 01.01.2022 beschlossen.

## Vorlagebericht

Tagespflegepersonen erhalten vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche Leistungen in Form eines differenzierten Qualifizierungszuschlags. Kriterium zur Differenzierung des Qualifizierungszuschlags ist insbesondere die Qualifikation der Kindertagespflegeperson.

Derzeit sind die Qualifizierungszuschläge beim Landkreis Amberg-Sulzbach wie folgt definiert:

- Qualifizierungszuschlag Stufe 1 (20 %):  
Mindestens 100 Stunden Aus- und Fortbildung oder pädagogische Hilfskraft
- Qualifizierungszuschlag Stufe 2 (30 %):  
Mindestens 160 Stunden Aus- und Fortbildung oder pädagogische Fachkraft

Aufgrund der Änderung des § 18 AVBayKiBiG ist der Qualifizierungszuschlag nunmehr von der erfolgreichen Teilnahme der Kindertagespflegeperson an einer Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von mindestens 160 Stunden abhängig (anstatt wie bisher 100 Stunden).

Diese Änderung der Verordnung macht es erforderlich, die Definierung der Qualifizierungszuschläge ab dem 01.01.2022 wie folgt anzupassen:

- Qualifizierungszuschlag Stufe 1 (20 %):  
Mindestens 160 Stunden Aus- und Fortbildung oder pädagogische Hilfskraft
- Qualifizierungszuschlag Stufe 2 (30 %):  
Mindestens 220 Stunden Aus- und Fortbildung oder pädagogische Fachkraft

Die Stufe 1 wird damit an die neuen gesetzlichen Vorgaben von 160 Stunden Aus- und Fortbildung angeglichen. Die Stufe 2 wird um 60 Stunden entsprechend dem bisherigen Stundenunterschied zwischen Stufe 1 und Stufe 2 erhöht.

Aufgrund der Übergangsregelung des § 27 AVBayKiBiG (betreffend Stufe 1) sowie aufgrund der in den Richtlinien festgelegten Besitzstandsregelung (betreffend Stufe 2) ist gewährleistet, dass den bereits tätigen Kindertagespflegepersonen keine finanziellen Nachteile entstehen.

# **Richtlinien des Landkreises Amberg-Weizsachbach für die Tagespflege nach dem SGB VIII<sup>1</sup> und dem BayKiBiG<sup>2</sup> (gültig ab 01.01.2022)**

## **1. Geltungsbereich**

Die Richtlinien gelten für das Förderangebot Kindertagespflege nach §§ 22, 23, 24 SGB VIII. Im Mittelpunkt stehen die Gewährung einer laufenden Geldleistung und die damit zusammenhängenden Regelungen des SGB VIII. Die Betreuung findet während eines Teils des Tages statt (vgl. § 43 Abs. 1 SGB VIII). Aus dieser Formulierung ist abzuleiten, dass es sich auch um Tagespflege handelt, wenn die Betreuung für die Abend- und Nachtstunden angeboten wird. Eine Unterscheidung bei der Förderung hinsichtlich Tages- und Nachtzeiten unterbleibt.

## **2. Formen der Tagespflege**

### **2.1**

Als Regelform der über den örtlichen Träger der Jugendhilfe vermittelten Kindertagespflege in Bayern gelten diejenigen Pflegeverhältnisse, in denen neben den Voraussetzungen der §§ 22, 23, 24 SGB VIII auch die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i. V. m. § 18 AVBayKiBiG<sup>3</sup> vorliegen.

### **2.2**

Tagespflege nach dem SGB VIII unter Vorliegen der Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII, jedoch ohne Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i. V. m. § 18 AVBayKiBiG<sup>3</sup> soll in Ausnahmefällen über das Jugendamt vermittelt werden. In diesem Fall greift die Verpflichtung zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII ohne Qualifizierungszuschlag.

## **3. Höhe der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege**

Der vom Jugendamt vermittelten Kindertagespflegeperson nach Nr. 2.1 oder 2.2 wird eine laufende Geldleistung in Form eines Betrages zur Anerkennung der Förderleistung (kein Entgelt) gewährt. Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII ist der Anerkennungsbetrag leistungsgerecht auszugestalten.

Unter Berücksichtigung von Vergleichsberechnungen analog zur Betreuungsleistung einer pädagogischen Kraft einer Kindertageseinrichtung, des zeitlichen Umfangs der Leistung, der Anzahl und des Förderbedarfs der betreuten Kinder sowie der Sonderstellung der Kindertagespflege im Bereich der Kindertagesbetreuung werden bei einem zeitlichen Umfang von 40 Betreuungsstunden pro Woche und Kind zum 01.01.2022 folgende Anerkennungsbeträge angesetzt:

- für Ü3 Kinder aufgrund ihres Förderbedarfs 290,00 €,
- für U3 Kinder aufgrund des spezifischen frühkindlichen Förderbedarfs 445,00 €,
- für Inklusionskinder aufgrund des besonderen und erhöhten Förderbedarfs 1000,00 €.

Zu diesen Anerkennungsleistungen hinzu kommen nach § 23 Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 4 SGB VIII

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und

<sup>1</sup> Aechtes Buch Sozialgesetzbuch

<sup>2</sup> Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz

<sup>3</sup> Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes

- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Für die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand - einschließlich Essensgeld (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) - wird in Anlehnung an die Regelbedarfsermittlung in der Grundsicherung der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Dies ergibt eine monatliche Pauschale in Höhe von 275,00 € für unter Dreijährige bzw. 310,00 € für über Dreijährige bei einer Betreuungszeit von 40 Stunden pro Woche.

Nach ständiger Rechtsprechung kann trotz der Unterschiede hinsichtlich der Qualitätsanforderungen und des Aufgabenbereichs die Vergütung von einer pädagogischen Kraft in einer Kindertageseinrichtung als Orientierungsmaßstab herangezogen werden.

Aufgrund der Angemessenheit der Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII ist die Tagespflegeperson nicht berechtigt, hierfür zusätzliche Geldleistungen von den Erziehungsberechtigten zu verlangen.

Gemäß § 18 AVBayKiBiG erhält die Kindertagespflegeperson darüber hinaus einen differenzierten Qualifizierungszuschlag.

#### Qualifizierungszuschlag Stufe 1:

Abhängig von der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson beträgt dieser 20 % der Förderleistung, wenn die Kindertagespflegeperson erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von mindestens 160 Stunden und an Fortbildungsmaßnahmen jährlich im Umfang von mindestens 15 Stunden teilnimmt und auch unangemeldete Kontrollen zulässt. Für Kindertagespflegepersonen, die am 30.04.2021 eine Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von mindestens 100 Stunden absolviert haben, findet die Übergangsregelung des § 27 AVBayKiBiG Anwendung, wonach das Qualifizierungserfordernis im Umfang von mindestens 160 Stunden ab dem 01.01.2023 gilt.

#### Qualifizierungszuschlag Stufe 2:

Kann die Kindertagespflegeperson eine Ausbildung als pädagogische Fachkraft nachweisen oder hat die Kindertagespflegeperson an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von insgesamt 220 Stunden teilgenommen wird ein Zuschlag von 30 % der Förderleistung gewährt, sofern die Kindertagespflegeperson weiterhin jährlich an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Stunden teilnimmt und auch unangemeldete Kontrollen zulässt. Kindertagespflegepersonen, die vor der Änderung zum 01.01.2022 bereits Qualifizierungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 160 Stunden absolviert und daher den Qualifizierungszuschlag der Stufe 2 erhalten haben, wird über den 01.01.2022 hinaus auch weiterhin der Qualifizierungszuschlag der Stufe 2 gewährt (Besitzstandswahrung).

Ist keine Qualifizierung nachgewiesen worden, wird nur eine gekürzte Grundpauschale ausbezahlt (vgl. Anlage 1).

Die sich aufgrund der Berechnungen ergebenden Zahlbeträge sind in der Anlage 1 aufgeführt. Ergeben sich durch die Anwendung dieser Richtlinien niedrigere Geldleistungen als bisher gewährt wurden, gilt Besitzstandswahrung für dieses laufende Betreuungsverhältnis. Die Beträge werden nach Bekanntgabe des (vorläufigen) Basiswertes für die BayKiBiG-Förderung durch das StMAS zum Beginn des nächsten Haushaltsjahres fortgeschrieben.

<b>Übersicht über die Anerkennungsleistungen in der Kindertagespflege:</b>		
<b>Grundpauschale zur Berechnung</b>		
Pauschale für Kinder	über 3 Jahre	
	unter 3 Jahre	
	mit Behinderung	
Sachaufwandspauschale für Kinder	über 3 Jahre	inkl. Essensgeld <sup>4</sup>

<sup>4</sup> Diese Empfehlungen sehen einen Richtwert einer möglichen Sachaufwandspauschale bei einer Betreuungszeit von 40 Stunden vor, der unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ggf. anzupassen ist, sofern höhere Kosten anfallen. Die unterschiedlich deutliche Anpassung des Richtwerts erfolgt im Hinblick auf die angedachte Annäherung des U 3 Bereichs an die beiden anderen Bereiche.

	unter 3 Jahre	inkl. Essensgeld <sup>4</sup>
	mit Behinderung	inkl. Essensgeld <sup>4</sup>
Unfallversicherung <sup>5</sup>	max. 117,88 €	jährlich
angemessene Alterssicherung <sup>6</sup>	max. 41,85 €	monatlich
Kranken- und Pflegeversicherung <sup>7</sup>	max. 80,06 € zzgl. 16,73 € bzw. 18,65 €	monatlich

Eine Anpassung erfolgt nach Fortschreibung der Beträge.

Da die Kindertagespflegeperson selbständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit (sowohl bei der Tagesmutter als auch beim Tagespflegekind).

Bei Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson ist gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII sowie zur Aufrechterhaltung der staatlichen Förderung gemäß Art. 20 Nr. 2 BayKiBiG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Ersatzbetreuung sicherzustellen und zu finanzieren.

### 3.1 Grundpauschale

Die Grundpauschale für die Kindertagespflege und der Qualifizierungszuschlag sind Monatsbeträge und auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezogen und bei höherer/geringerer Stundenzahl entsprechend nach oben/unten zu korrigieren (vgl. Anlage 1).

Der differenzierte Qualifizierungszuschlag ist gegenüber der Tagespflegeperson gesondert auszuweisen.

Die Grundpauschale wird für max. 60 Stunden wöchentlich bzw. durchschnittlich 12 Stunden täglich gewährt.

### 3.2 Unfallversicherung

Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Unfallversicherung wird unabhängig von der Zahl der betreuenden Kinder nur einmal gewährt.

Für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen besteht gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Die Kindertagespflegepersonen haben sich daher in der Regel bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zu versichern. Die Prämienhöhe wird von der BGW aus den erbrachten Leistungen des Vorjahres ermittelt. Eine Anpassung erfolgt nach Fortschreibung der Beträge.

Wird eine Kindertagespflegeperson von mehreren Jugendämtern vermittelt, so leistet das Jugendamt die Beiträge zur angemessenen Unfallversicherung, welches das erste Kind vermittelt. Werden Beiträge zur Unfallversicherung von einem Jugendamt erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den anderen belegenden Jugendämtern anzeigen.

<sup>5</sup> Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden nach folgender Formel erhoben: (Entgelte x Gefahrklasse Nr. 12 x Beitragsfuß) : 1000. Aufgrund des Prinzips der nachträglichen Bedarfsdeckung wird der maßgebliche Beitragsfuß erst Ende April 2022 beschlossen. Als Anhaltspunkt kann der Jahresbeitrag für 2020 in Höhe von 117,88 € für eine pflichtversicherte selbstständig tätige Kindertagespflegeperson ohne Personal mit einem Einkommen von 23.000 € dienen.

<sup>6</sup> Der Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt für das Jahr 2021 bei 83,70 € im Monat. Ist die Kindertagespflegeperson gesetzlich rentenversichert und wird die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zum gesetzlichen Mindestbeitrag bei einem geringeren Betreuungsumfang anteilig gekürzt, darf der Gesamtbetrag der Erstattung gegenüber der Tagespflegeperson den häufigen Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 41,85 € nicht unterschreiten.

<sup>7</sup> Werden aufgrund der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson Kosten für eine Krankenversicherung erforderlich, sind diese in angemessener Höhe hälftig zu erstatten. Aufgrund der Änderung von § 240 SGB V beläuft sich die Mindestbemessungsgrundlage für Selbstständige im Jahr 2021 voraussichtlich auf 1.096,67 €. Für die Krankenversicherung mit Krankengeld sind 14,6 % (ohne Krankengeld 14 %) plus Zusatzbeitrag auf dieser Basis in Ansatz zu bringen, mithin 160,11 € (153,53 €). Beträgt das steuerpflichtige Einkommen mehr als durchschnittlich die Höhe der Mindestbemessungsgrundlage pro Monat, wird der Beitrag prozentual errechnet. Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung beträgt 3,05 % (mit eigenen Kinder) bzw. 3,4 % (ohne eigene Kinder), d. h. 33,45 € bzw. 37,29 €.

### 3.3 Alterssicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden bis zu einer Höhe von maximal der Hälfte des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung pro Pflegestelle erstattet. Eine Anpassung erfolgt nach Fortschreibung der Beträge. Die Angemessenheit der Alterssicherung ist im Einzelfall zu prüfen.

Als Alterssicherung werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr ausgezahlt wird, anerkannt. Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 60. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Tagespflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

Wird eine Kindertagespflegeperson von mehreren Jugendämtern vermittelt, so leistet das Jugendamt die Beiträge zur Altersvorsorge, das das erste Kind vermittelt. Werden Beiträge zur Altersvorsorge von einem Jugendamt erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den anderen belegenden Jugendämtern anzeigen.

### 3.4 Kranken- und Pflegeversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung nach § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII werden hälftig nur übernommen, sofern keine anderweitige ausreichende Absicherung der Kindertagespflegeperson (insbesondere im Rahmen der Familienversicherung) besteht. Eine Anpassung erfolgt nach Fortschreibung der Beträge.

Wird eine Kindertagespflegeperson von mehreren Jugendämtern vermittelt, so leistet das Jugendamt die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, das das erste Kind vermittelt hat. Werden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung von einem Jugendamt erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den anderen belegenden Jugendämtern anzeigen.

## **4. Eignung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen**

Die Eignung von Kindertagespflegepersonen im Sinne des § 23 Abs. 1 SGB VIII richtet sich nach § 23 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG. Auch ist § 72 a SGB VIII zu berücksichtigen, nach dem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass von ihnen vermittelte Personen nicht wegen bestimmter Straftaten verurteilt worden sind. Näheres ergibt sich aus den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes zu § 72a SGB VIII.

Als für die Kindertagespflege qualifiziert sind von vorne herein Personen anzusehen, die über eine berufliche Ausbildung mit (sozial-)pädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen. Im Sinne des Bestandschutzes werden auch diejenigen Tagespflegepersonen als qualifiziert angesehen, die schon bisher Tagespflege ohne Beanstandung geleistet haben.

Über die zusätzliche persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson für die inklusive Tagepflege ist im Einzelfall zu entscheiden (vgl. AMS vom 5. August 2014)

## **5. Kostenbeitrag**

Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII wird zunächst als erweiterte Hilfe vom Jugendamt in voller Höhe übernommen. Anschließend ist die Erhebung von Kostenbeiträgen zu prüfen.

Nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII können für die Förderung von Kindern in der Tagespflege Kostenbeiträge erhoben werden. Hierbei ist zu prüfen, ob die Erhebung des Kostenbeitrages für die Eltern zumutbar ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

Der Kostenbeitrag ist nach Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG auf maximal die 1,5 fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG begrenzt.

Bei der Erhebung von Kostenbeiträgen ist darauf zu achten, dass die Kostenbeiträge sich an den durchschnittlichen Beträgen für eine vergleichbare altersgemäße Betreuung in den Kindertagesstätten des Landkreises orientieren.

Die Anlage 2 enthält – gestaffelt nach Betreuungszeiten – die durch den Landkreis Amberg-Weizsach zu fordernden Kostenbeiträge (Elternbeiträge).

## **6. Fortschreibung**

Die Höhe der Grundpauschale ergibt sich künftig automatisch aus den tariflichen Steigerungen des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen (s. Nr. 3 Absatz 3).

Eine Anpassung der Beträge für die Unfallversicherung, Alterssicherung und Krankenversicherung erfolgt nach Fortschreibung der Beträge.

## **7. Inkrafttreten**

Die Richtlinien gelten ab 01.01.2022. Gleichzeitig treten die seit 01.01.2021 gültigen Richtlinien außer Kraft.

Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach

Anlage 1 - Tagespflegeentgelt

Gültig ab: 01.01.2022

**Ausbildungsabhängiger Qualifizierungszuschlag**

QZ 1 Qualifizierungszuschlag Stufe 1 (20 %), mind. 160 Stunden Aus- und Fortbildung oder pädagogische Hilfskraft

QZ 2 Qualifizierungszuschlag Stufe 2 (30 %), mind. 220 Stunden Aus- bzw. Fortbildung, pädagogische Fachkraft

		QZ 1	QZ 2
<b>Grundbetrag zur Anerkennung der Förderleistung</b>		20%	30%
für Kinder über 3	290,00 €	58,00 €	87,00 €
für Kinder unter 3	445,00 €	89,00 €	133,50 €
für Kinder mit Behinderung	1.000,00 €	200,00 €	300,00 €
Sachaufwandspauschale für Kinder unter 3	275,00 €		
Sachaufwandspauschale für Kinder über 3	310,00 €		
Sachaufwandspauschale für behinderte Kinder	310,00 €		
Unfallversicherung*:	117,88 €		
Altersvorsorge**:	83,70 € : 2	41,85 €	
Kranken- und Pflegeversicherung	80,06 €+18,65 €	98,71 €	

\* Die Prämienhöhe wird von der BGW aus den erbachten Leistungen des Vorjahres ermittelt.

\*\* Ein Betrag bis zur Hälfte des Mindestbeitrags der freiwilligen Rentenversicherung ist erstattungsfähig.

Stundensatz:	ohne QZ	mit QZ Stufe 1	mit QZ Stufe 2
Kinder unter 3	4,16 €	4,67 €	4,93 €
Kinder über 3	3,46 €	3,80 €	3,97 €
Behinderte	hier ist das Alter egal		
Kinder über 3	7,56 €	8,72 €	9,30 €

Zu den in den Tabellen aufgeführten Beträgen addieren sich ggf. noch die Kosten einer Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung bzw. Altersvorsorge.

**Kostenbeitrag gem. § 90 SGB VIII für Tagespflege**

gültig ab: **01.01.2022**

<b>Basiswert: Entgelt selbstst. TPP</b>	<b>1.795,28 €</b>	mtl. 1/12	
bei unter 3jährigen		445,00 €	<b>445,00 €</b> bei 40 Std./Wo
bei über 3jährigen		290,00 €	<b>290,00 €</b> bei 40 Std./Wo
keine Unterscheidung ob behindert oder nicht beh.			

Betreuungszeit		Elternbeitrag	
wöchentlich in Std.	monatlich in Std.	mtl. u. 3 J	mtl. über 3 J
36 - 40	141 - 160	<b>445,00 €</b>	<b>290,00 €</b>

	Stunden	Stunden
Std.	unter 3 J	über 3 J
160	<b>2,78</b>	<b>1,81 €</b>

**Maximaler Kostenbeitrag (U3 + U3): 149,61 €** (1795,28 : 12)

	Std.	unter 3 J	über 3 J		Std.	unter 3 J.	über 3 J
	1	2,78 €	1,81 €	51	141,78 €	92,31 €	
	2	5,56 €	3,62 €	52	144,56 €	94,12 €	
	3	8,34 €	5,43 €	53	147,34 €	95,93 €	
	4	11,12 €	7,24 €	54	150,12 €	97,74 €	
	5	13,90 €	9,05 €	55	152,90 €	99,55 €	
	6	16,68 €	10,86 €	56	155,68 €	101,36 €	
	7	19,46 €	12,67 €	57	158,46 €	103,17 €	
	8	22,24 €	14,48 €	58	161,24 €	104,98 €	
	9	25,02 €	16,29 €	59	164,02 €	106,79 €	
	10	27,80 €	18,10 €	60	166,80 €	108,60 €	
	11	30,58 €	19,91 €	61	169,58 €	110,41 €	
	12	33,36 €	21,72 €	62	172,36 €	112,22 €	
	13	36,14 €	23,53 €	63	175,14 €	114,03 €	
	14	38,92 €	25,34 €	64	177,92 €	115,84 €	
	15	41,70 €	27,15 €	65	180,70 €	117,65 €	
	16	44,48 €	28,96 €	66	183,48 €	119,46 €	
	17	47,26 €	30,77 €	67	186,26 €	121,27 €	
	18	50,04 €	32,58 €	68	189,04 €	123,08 €	
	19	52,82 €	34,39 €	69	191,82 €	124,89 €	
	20	55,60 €	36,20 €	70	194,60 €	126,70 €	
	21	58,38 €	38,01 €	71	197,38 €	128,51 €	
	22	61,16 €	39,82 €	72	200,16 €	130,32 €	
	23	63,94 €	41,63 €	73	202,94 €	132,13 €	
	24	66,72 €	43,44 €	74	205,72 €	133,94 €	
	25	69,50 €	45,25 €	75	208,50 €	135,75 €	
	26	72,28 €	47,06 €	76	211,28 €	137,56 €	
	27	75,06 €	48,87 €	77	214,06 €	139,37 €	
	28	77,84 €	50,68 €	78	216,84 €	141,18 €	
	29	80,62 €	52,49 €	79	219,62 €	142,99 €	
	30	83,40 €	54,30 €	80	222,40 €	144,80 €	
	31	86,18 €	56,11 €	81	225,18 €	146,61 €	
	32	88,96 €	57,92 €	82	227,96 €	148,42 €	
	33	91,74 €	59,73 €	83	230,74 €	150,23 €	
	34	94,52 €	61,54 €	84	233,52 €	152,04 €	
	35	97,30 €	63,35 €	85	236,30 €	153,85 €	
	36	100,08 €	65,16 €	86	239,08 €	155,66 €	
	37	102,86 €	66,97 €	87	241,86 €	157,47 €	
	38	105,64 €	68,78 €	88	244,64 €	159,28 €	
	39	108,42 €	70,59 €	89	247,42 €	161,09 €	
	40	111,20 €	72,40 €	90	250,20 €	162,90 €	
	41	113,98 €	74,21 €	91	252,98 €	164,71 €	
	42	116,76 €	76,02 €	92	255,76 €	166,52 €	
	43	119,54 €	77,83 €	93	258,54 €	168,33 €	
	44	122,32 €	79,64 €	94	261,32 €	170,14 €	
	45	125,10 €	81,45 €	95	264,10 €	171,95 €	
	46	127,88 €	83,26 €	96	266,88 €	173,76 €	
	47	130,66 €	85,07 €	97	269,66 €	175,57 €	
	48	133,44 €	86,88 €	98	272,44 €	177,38 €	
	49	136,22 €	88,69 €	99	275,22 €	179,19 €	
	50	139,00 €	90,50 €	100	278,00 €	181,00 €	

Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach

Kinder unter 3 Jahren								
Zeitlicher Betreuungsumfang		Förderleistung				Pflegegeld gesamt		
Buchungs- gruppe	durchschnittl. wöchentliche Betreuungszeit	Sachaufwand	Grund- pauschale	QZ Stufe 1 20%	QZ Stufe 2 30%	ohne QZ	mit QZ Stufe 1	mit QZ Stufe 2
0 - 1 Std.	0 - 5 Std.	34,38 €	55,63 €	11,13 €	16,69 €	90,00 €	101,13 €	106,69 €
>1-2 Std.	>05 - 10 Std.	68,75 €	111,25 €	22,25 €	33,38 €	180,00 €	202,25 €	213,38 €
>2-3 Std.	>10 - 15 Std.	103,13 €	166,88 €	33,38 €	50,06 €	270,00 €	303,38 €	320,06 €
>3-4 Std.	>15 - 20 Std.	137,50 €	222,50 €	44,50 €	66,75 €	360,00 €	404,50 €	426,75 €
>4-5 Std.	>20 - 25 Std.	171,88 €	278,13 €	55,63 €	83,44 €	450,00 €	505,63 €	533,44 €
>5-6 Std.	>25 - 30 Std.	206,25 €	333,75 €	66,75 €	100,13 €	540,00 €	606,75 €	640,13 €
>6-7 Std.	>30 - 35 Std.	240,63 €	389,38 €	77,88 €	116,81 €	630,00 €	707,88 €	746,81 €
<b>&gt;7-8 Std.</b>	<b>&gt;35 - 40 Std.</b>	<b>275,00 €</b>	<b>445,00 €</b>	<b>89,00 €</b>	<b>133,50 €</b>	<b>720,00 €</b>	<b>809,00 €</b>	<b>853,50 €</b>
>8-9 Std.	>40 - 45 Std.	309,38 €	500,63 €	100,13 €	150,19 €	810,00 €	910,13 €	960,19 €
>9-10 Std.	>45 - 50 Std.	343,75 €	556,25 €	111,25 €	166,88 €	900,00 €	1.011,25 €	1.066,88 €
>10-11 Std.	>50 - 55 Std.	378,13 €	611,88 €	122,38 €	183,56 €	990,00 €	1.112,38 €	1.173,56 €
>11-12 Std.	>55 - 60 Std.	412,50 €	667,50 €	133,50 €	200,25 €	1.080,00 €	1.213,50 €	1.280,25 €

Kinder über 3 Jahren								
Zeitlicher Betreuungsumfang		Förderleistung				Pflegegeld gesamt		
Buchungs- gruppe	durchschnittl. wöchentliche Betreuungszeit	Sachaufwand	Grund- pauschale	QZ Stufe 1 20%	QZ Stufe 2 30%	ohne QZ	mit QZ Stufe 1	mit QZ Stufe 2
0 - 1 Std.	0 - 5 Std.	38,75 €	36,25 €	7,25 €	10,88 €	75,00 €	82,25 €	85,88 €
>1-2 Std.	>05 - 10 Std.	77,50 €	72,50 €	14,50 €	21,75 €	150,00 €	164,50 €	171,75 €
>2-3 Std.	>10 - 15 Std.	116,25 €	108,75 €	21,75 €	32,63 €	225,00 €	246,75 €	257,63 €
>3-4 Std.	>15 - 20 Std.	155,00 €	145,00 €	29,00 €	43,50 €	300,00 €	329,00 €	343,50 €
>4-5 Std.	>20 - 25 Std.	193,75 €	181,25 €	36,25 €	54,38 €	375,00 €	411,25 €	429,38 €
>5-6 Std.	>25 - 30 Std.	232,50 €	217,50 €	43,50 €	65,25 €	450,00 €	493,50 €	515,25 €
>6-7 Std.	>30 - 35 Std.	271,25 €	253,75 €	50,75 €	76,13 €	525,00 €	575,75 €	601,13 €
<b>&gt;7-8 Std.</b>	<b>&gt;35 - 40 Std.</b>	<b>310,00 €</b>	<b>290,00 €</b>	<b>58,00 €</b>	<b>87,00 €</b>	<b>600,00 €</b>	<b>658,00 €</b>	<b>687,00 €</b>
>8-9 Std.	>40 - 45 Std.	348,75 €	326,25 €	65,25 €	97,88 €	675,00 €	740,25 €	772,88 €
>9-10 Std.	>45 - 50 Std.	387,50 €	362,50 €	72,50 €	108,75 €	750,00 €	822,50 €	858,75 €
>10-11 Std.	>50 - 55 Std.	426,25 €	398,75 €	79,75 €	119,63 €	825,00 €	904,75 €	944,63 €
>11-12 Std.	>55 - 60 Std.	465,00 €	435,00 €	87,00 €	130,50 €	900,00 €	987,00 €	1.030,50 €

Kinder mit Behinderung - unabhängig vom Alter								
Zeitlicher Betreuungsumfang		Förderleistung				Pflegegeld gesamt		
Buchungs- gruppe	durchschnittl. wöchentliche Betreuungszeit	Sachaufwand	Grund- pauschale	QZ Stufe 1 20%	QZ Stufe 2 30%	ohne QZ	mit QZ Stufe 1	mit QZ Stufe 2
0-1 Std.	0 - 5 Std.	38,75 €	125,00 €	25,00 €	37,50 €	163,75 €	188,75 €	201,25 €
>1-2 Std.	>05 - 10 Std.	77,50 €	250,00 €	50,00 €	75,00 €	327,50 €	377,50 €	402,50 €
>2-3 Std.	>10 - 15 Std.	116,25 €	375,00 €	75,00 €	112,50 €	491,25 €	566,25 €	603,75 €
>3-4 Std.	>15 - 20 Std.	155,00 €	500,00 €	100,00 €	150,00 €	655,00 €	755,00 €	805,00 €
>4-5 Std.	>20 - 25 Std.	193,75 €	625,00 €	125,00 €	187,50 €	818,75 €	943,75 €	1.006,25 €
>5-6 Std.	>25 - 30 Std.	232,50 €	750,00 €	150,00 €	225,00 €	982,50 €	1.132,50 €	1.207,50 €
>6-7 Std.	>30 - 35 Std.	271,25 €	875,00 €	175,00 €	262,50 €	1.146,25 €	1.321,25 €	1.408,75 €
<b>&gt;7-8 Std.</b>	<b>&gt;35 - 40 Std.</b>	<b>310,00 €</b>	<b>1.000,00 €</b>	<b>200,00 €</b>	<b>300,00 €</b>	<b>1.310,00 €</b>	<b>1.510,00 €</b>	<b>1.610,00 €</b>
>8-9 Std.	>40 - 45 Std.	348,75 €	1.125,00 €	225,00 €	337,50 €	1.473,75 €	1.698,75 €	1.811,25 €
>9-10 Std.	>45 - 50 Std.	387,50 €	1.250,00 €	250,00 €	375,00 €	1.637,50 €	1.887,50 €	2.012,50 €
>10-11 Std.	>50 - 55 Std.	426,25 €	1.375,00 €	275,00 €	412,50 €	1.801,25 €	2.076,25 €	2.213,75 €
>11-12 Std.	>55 - 60 Std.	465,00 €	1.500,00 €	300,00 €	450,00 €	1.965,00 €	2.265,00 €	2.415,00 €

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 42 – Regierungsrat Thomas Schieder	<i>Datum</i> 14.03.2022
<i>Betreff</i> Sonstiges, Anträge und Anregungen	<i>Anlagen</i>

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Jugendhilfeausschuss	04.04.2022	5	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

**Vorlagebericht**